

### **Datenschutzbeauftragter – intern/extern**

Werden personenbezogene Daten von mehr als neun Personen genutzt oder verarbeitet, ist das Unternehmen verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anforderungen verlangen entsprechende Fachkunde, Zuverlässigkeit als auch profunde IT-Kenntnisse, schließen aber auch bestimmte Positionen im Unternehmen für diese Tätigkeit aus.

Entsprechende Mitarbeiter sind rar, müssen geschult werden, stehen der ursprünglichen Tätigkeit nur eingeschränkt zur Verfügung und unterliegen ggf. einem gesonderten Kündigungsschutz.

### **Die Konsequenz**

- Die Geschäftsleitung ist für die Bestellung des Datenschutzbeauftragten verpflichtet bzw. zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich
- Der Datenschutzbeauftragte muss die entsprechende Qualifikation und Zuverlässigkeit aufweisen und darf nicht in Konflikt zu seiner Position (Geschäftsführung, Personal-, IT-Leiter, IT-Administrator etc.) im Unternehmen stehen - (siehe Urteil des Landesgerichts Ulm – AZ 5T 153/90-01 LG ULM)
- Der interne Datenschutzbeauftragte muss für seine Aufgabe geschult werden und steht seiner ursprünglichen Aufgabe nur noch eingeschränkt zur Verfügung

### **Die Vorgehensweise**

**Kurzanalyse** der Unternehmensstruktur und Erstellung eines **Festpreisangebots** für den externen Datenschutzbeauftragten

**Bestellung** – Formale und schriftliche Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

**Datenschutzorganisation** – Aufbau und Prüfung der organisatorischen Anforderung

**Technisch-organisatorischer Datenschutz** – Prüfung der IT-Sicherheit nach § 9 BDSG

**Verfahren** – Beschreibung der Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten

**Mitarbeiterschulung**– Sensibilisierung der Mitarbeiter für den Umgang mit personenbezogenen Daten, der IT-Nutzung und IT-Sicherheit

**Umsetzung** – Planung und Controlling der Umsetzungsmaßnahmen für einen zuverlässigen IT-Betrieb

### **Ihr Vorteil**

- **Ihre Mitarbeiter** stehen für ihre ursprüngliche Aufgabe und Position voll und ganz zur Verfügung
- Als **zertifizierter Datenschutzbeauftragter** bringen wir die geforderte Fachkunde, Zuverlässigkeit und IT-Kenntnisse mit
- Wir stehen in keiner **konkurrierenden Position** in Ihrem Unternehmen
- **Aufwand** und **Kosten** sind transparent durch Angebot und **Festpreis**
- **Externer Datenschutzbeauftragter** - BDSG § 4f Abs. 2  
Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem **Berufs-** oder besonderen **Amtsgeheimnis**, insbesondere dem **Steuergeheimnis** nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen